



# Vereinsatzung

## der Interessengemeinschaft Kraut und Rüben Radweg e. V.

Für das Verhältnis des Vereins gelten die nachfolgenden Regelungen:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Kraut und Rüben Radweg e.V.“
- (2) Der Verein ist unter der Registernummer 41392 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Förderung des Produktes „Fahrradtourismus in der Pfalz“, insbesondere des Kraut und Rüben Radweges, mit den Zielen:
  - Aufbau und ständige Erweiterung einer attraktiven Radregion Pfalz durch die Vernetzung touristischer Einrichtungen aus Landwirtschaft, Weinbau, Gastronomie, Kultur und Freizeit
  - Stärkung der Kooperation unter den Mitgliedsbetrieben und der Zusammenarbeit mit den regionalen und überregionalen Tourismusbüros in der Region
- (2) Darüber hinaus soll der Aufbau einer unverwechselbaren und eindeutigen Marketingstrategie unterstützt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gemeinschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

### **§ 3 Dauer**

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Anspruchsrechte, insbesondere auch an dem Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, falls ein Mitglied unterjährig ausscheidet, besteht nicht. Bestehende Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder können nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Vereinssymbole mehr zu Webezwecken verwenden. Soweit diese vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, sind diese zurück zu geben.

### **§ 6 Austritt von Mitgliedern**

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Kündigung spätestens am letzten Werktag des vorausgehenden Monats gegenüber dem Vorsitzenden oder einem hierzu vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufenen Vertreter durch das Mitglied.

### **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zahlt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet bei Beitragsrückstand der Vorstand, im Übrigen die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der entsprechende Beschluss muss mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Hat der Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen, steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, deren Entscheidung endgültig ist

## **§ 8 Organe des Vereins**

Der Verein hat zwei Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Drei Marketing-Ausschuss-Mitglieder

(2) Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

(5) Der Vorsitzende, und in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Weitere Regelungen:

### **§ 8 a) Vorsitzender:**

Der Vorsitzende übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Erarbeitung von Marketingstrategien und Maßnahmen zur Förderung der Ziele aus § 2 dieser Satzung in Zusammenarbeit mit dem Marketing-Ausschuss.
- Vertretung des Vereins bei Sitzungen zu Zwecken der Repräsentation, die den Radweg tangieren
- Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Versendung der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

### **§ 8 b) stellvertretender Vorsitzender:**

Der stellvertretende Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vorsitzenden
- Erstellung von Förderanträgen

## zu e) Marketing- Ausschuss

Der Marketing-Ausschuss übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Mitorganisation von Marketingmaßnahmen, z.B. Pressereisen, Gestaltung von Printmedien
- Ideenfindung und Vorauswahl über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge
- Mitteilungen des Vereins bei Problemen am Radweg an die zuständigen Verwaltungen

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladungsfrist per Post oder E-Mail beträgt 14 volle Kalendertage vor Sitzungstermin.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitglieder entscheiden in den Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Abweichend ist auch eine schriftliche, digitale, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassung möglich, wenn die einfache Mehrheit das beschließt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung und die Ergebnisse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift wird vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Protokollanten angefertigt und ist von ihm und von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird den einzelnen Mitgliedern binnen sechs Wochen zugeschickt (Post oder E.-Mail), bzw. ausgehändigt.
- (5) Jedes Mitglied kann sich von Angehörigen seines Betriebes vertreten lassen. Wird ein Mitglied durch einen Dritten vertreten, so hat der Vertreter vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit.
- (7) Nicht erschienene Mitglieder müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mittragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit soweit mindestens drei Mitglieder zugegen sind.
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - im schriftlichen Widerspruchsfall den Ausschluss von Mitgliedern
  - den Wirtschaftsplan

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

- (1) Es wird ein Wirtschaftsplan für einen zu bestimmenden Planungszeitraum (Kalenderjahr) erstellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird und die geplanten Ausgaben und Einnahmen darstellt, sodass der Vorstand nach dieser Maßgabe Aufträge erteilen und Ausgaben vornehmen kann. Über zweckbestimmte Ausgaben hinaus, kann der Vorstand über ein jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegtes Budget verfügen, um Ausgaben im Sinne des Vereins vorzunehmen.
- (2) Leistungen der beteiligten Mitglieder z.B. für Vereinstätigkeiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes werden sachgerecht entlohnt. Die Vergütungen für Arbeiten werden entweder auf Basis von Stundenlohnsätzen oder Pauschalen, die im Vorfeld bestimmt wurden, vom Vorstand nach Leistungserbringung zur Zahlung frei gegeben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Sollte der Zweck der Satzung nicht mehr erfüllt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
- (2) Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Erbes, insbesondere Vereinsvermögen und Gegenstände, soweit es sich um Förderung von Marketingmaßnahmen zugunsten der Mitgliedbetriebe des KuRR oder des KuRR-Radweges handelt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben, so haben die Mitglieder alsbald die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. die ergänzungsbedürftige Lücke auszufüllen. Dabei soll der Ersatz bzw. die Ergänzung dem Sinne der nichtigen oder unwirksamen Vorschrift bzw. dem Gesamtinhalt dieser Satzung möglichst nahekommen. Die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung wird hiervon nicht berührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Errichtung in Kraft.

Neustadt an Weinstraße, den xx.xxx.2022